

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **P.A.I.R.**

« **Pro-Arte-Imaginis ZEITGENÖSSISCHE REALISTEN und VISIONÄRE**»

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 76227 Karlsruhe

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

**1/** Die in der Vereinigung >Realismus am Oberrhein< zusammengeschlossenen Künstlerinnen und Künstler widmen sich der vielfältigen Kunst des Realismus. Sie sind sich der reichen, künstlerisch verpflichtenden Tradition der Kulturlandschaft am Oberrhein bewußt und pflegen über zeitliche und politische Grenzen hinweg sowie über ihre Genres hinaus auch untereinander regen Gedankenaustausch.

Allen an Kunst interessierten Kreisen der Öffentlichkeit soll durch das Vereinsleben Einblick in Ihre Arbeit gegeben werden; sie fordern auf diesem Wege die Öffentlichkeit zur Teilhabe an der Kunst der Gegenwart heraus.

**2/** Diese satzungsgemäßen Zwecke sollen verwirklicht werden durch

- regelmäßig stattfindende Ausstellungen vor allem in den städtischen Zentren am Oberrhein: in Basel, Freiburg, Straßburg, Karlsruhe, Mannheim, Mainz
- regelmäßige Informationen der Öffentlichkeit über das Wirken des Vereines und seiner Mitglieder
- intensive Begegnungen mit Presse, Funk und Fernsehen
- regelmäßige Mitgliedertreffen

Begründung, Aufrechterhaltung und Pflege nationaler und internationaler Künstlerkontakte

**3/** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

**1/** Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

**2/** Ordentliche Mitglieder können alle Künstlerinnen und Künstler werden, die Sinn und Zweck des Vereins als für ihre Arbeit verbindliche anerkennen und deren Arbeit durch historisches Bewußtsein, Kreativität und Eigenständigkeit geprägt ist.

**3/** Als fördernde Mitglieder des Vereines können Personen aufgenommen werden, die sich um die Kunst des Realismus oder um den Verein verdient gemacht haben. Diesen Mitgliedern steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu. Sie haben beratende Stimme.

**4/** Aufnahmeanträge ordentlicher Mitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber einstimmig entscheidet. Der Antrag muß von 3 Mitgliedern befürwortet werden. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, kann der Aufnahmeantrag nach dem Verfahren über Briefwahl gemäß § 15 allen Mitgliedern zur Abstimmung unterbreitet werden. Die Entscheidung der Mitglieder erfolgt mehrheitlich.

**5/** Besonders verdiente Mitglieder, im Einzelfall auch Nichtmitglieder können durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

**1/** Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch Austritt;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluß aus dem Verein.

**2/** Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres zu erklären.

**3/** Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge für 24 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

**4/** Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu

rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

**5/** Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

**6/** Gemäß § 4. 1 ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder, die den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchen von ihrem Konto einzuziehen, erhalten einen Nachlaß von 5 %.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

**1/** Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden dem stellvertretendem Vorsitzenden dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

**2/** Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

**3/** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes / Geschäftsführung**

**1/** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben ;

**2/** Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung ;

**3/** Einberufung der Mitgliederversammlung;

- 4/ Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ;
- 5/ Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
- 6/ Verwaltung eines eventuell vorhandenen Vereinsvermögens;
- 7/ Abschluß und Kündigung von Mietverträgen, Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen, soweit dies zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes dienlich ist;
- 8/ Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

## **§ 9**

### **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sollen ihren Wohnsitz möglichst in oberrheinischem Gebiet haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10**

### **Beschlußfassung des Vorstands**

- 1/ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
- 2/ In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten, es sei denn es ist Gefahr in Verzug. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 3/ Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande. Bei Stimmen gleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter
- 4/ Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 5/ Ein Vorstandsbeschuß kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

- 1/ In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- 2/ Die Mitgliederversammlung ist für nachfolgende Angelegenheiten zuständig:

- 1- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- 2- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages ;
- 3- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes ;
- 4- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines ;
- 5- Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.

**3/** In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beabschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

**1/** Mindestens ein Mal im Jahr, möglichst im letzten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

**2/** Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 13**

### **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

**1/** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wah1aussch1uß übertragen werden.

**2/** Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

**3/** Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Sie ist weiterhin geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

**4/** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.  
über die Zulassung der Presse, des Rundfunkes und des Fernsehens beschließt

die Mitgliederversammlung.

**5/** Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Stellt der Vorstand die Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung fest, ist er verpflichtet, innerhalb von 1 Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

**6/** Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereines ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der ( die ) Vorsitzende,

**7/** Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

**8/** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder: die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§14**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 15**

### **Schriftlicher Mitgliederentscheid**

1. **1/** Der Vorstand ist berechtigt mit Rücksicht auf die breite geographische Streuung der Vereinsmitglieder im In- und Ausland alle Mitglieder im Wege der Briefwahl zur Entscheidung heranzuziehen. Dies gilt nicht für Wahl und auch Berufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung.
2. **2/** Werden die Mitglieder zur schriftlichen Entscheidung herangezogen, werden jedem Mitglied mit der Post die hierfür erforderlichen Stimmzettel übersandt. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit

der Mitglieder über die Annahme eines Antrages. Es gibt die Möglichkeit mit ja nein und Enthaltung zu stimmen. Mit jeder Stimmenthaltung verringert sich das notwendige Quorum. Alle Stimmzettel, die nicht spätestens 4 Wochen nach dem Versanddatum zur Abstimmung zurückgesandt werden: werden als Enthaltungsstimmen gerechnet. Entsprechend verringert sich wiederum das Quorum.

3. **3/** Die Auszählung der Stimmen erfolgt in einer Vorstandssitzung, die unmittelbar nach Ablauf der Stimmabgabefrist einzuberufen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitãgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

**1/** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von 2 Monaten einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**2/** Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**3/** Bei Auflösung des Vereines oder Aufhebung oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an das Land Baden- Württemberg das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Spenden Fördermittel. Gewinne**

Soweit für Vereinszwecke Spenden und Fördermittel erlangt werden, sind diese ebenso wie etwaige Gewinne aus satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins wie Ausstellungen. Publikationen etc. nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Hierüber sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben zu führen sowie die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- bzw. Buchführungspflichten zu beachten und die für steuerliche Zwecke erforderlichen Zusammenstellungen zu fertigen.